

Schriftliche Anfrage betreffend Vermutung von anrechenbaren Einnahmen bei erheblicher Belastung des Grundbedarfs der Sozialhilfe durch zu hohe Mietzinse oder Krankenkassenprämien

11.5115.01

Für die Vergütung der Netto-Mietzinse bestehen in der Sozialhilfe festgelegte Grenzwerte. Soweit die Mietzinse diese Grenzwerte überschreiten, müssen sie nach Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins aus dem knapp bemessenen Grundbedarf für den allgemeinen Lebensunterhalt gedeckt werden. Gleiches gilt für die Krankenversicherungsprämien, soweit sie 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämien überschreiten.

Belasten aber Sozialhilfebeziehende damit in erheblichem Umfang den Grundbedarf, so lösen sie damit die Vermutung aus, dass sie noch über weitere Einkommen verfügen, die zur Anrechnung gebracht werden müssen. Gestützt auf diese Vermutung wird die Sozialhilfe entsprechend gekürzt. Allfälligen Beschwerden kann dann die aufschiebende Wirkung entzogen werden. In einigen Fällen können die Anhörungen der Betroffenen aufzeigen, dass besser situierte Angehörige und nahe Verwandte mit persönlichen Unterstützungsleistungen einspringen, unter anderem, um die Kündigung der Wohnung zu verhindern. Auch dies gilt als Einkommen, das zur Berechnung der Sozialhilfe zur Anrechnung gebracht werden muss. Dies alles hat zur Folge, dass überschüssende Mietzinse und Krankenkassenprämien nur soweit aus dem Grundbetrag des allgemeinen Lebensbedarfs abgedeckt werden können, als Integrationszulagen und Freibeträge von Erwerbseinkommen bestehen. Zusätzlich gelten als Toleranzspielraum 15 Prozent des Lebensunterhalts, bei einer alleinstehenden Person mit einem Grundbetrag von CHF 977 somit CHF 147.

Vor allem Familien mit langjährigen Mietverhältnissen fällt es schwer, die Wohnung in der vertrauten Umgebung zu kündigen. Denn sie verlieren damit wichtige Beziehungsnetze. Menschen in prekären Lebensverhältnissen haben zudem gesteigerte Schwierigkeiten, eine preisgünstige Wohnung zu finden, dies besonders, wenn sie Einträge im Betreibungsregister haben. Oft sind die bisher bewohnten Wohnungen, obwohl etwas oberhalb der Grenzwerte, relativ preisgünstig, und es bestehen Schwierigkeiten, günstigere Angebote zu bekommen. Gestützt auf diese Realitäten stelle ich folgende Fragen:

1. Sollten die allgemeinen Mietzinsgrenzwerte nicht doch etwas angehoben werden, damit weniger Menschen wegen des Sozialhilfebezugs ihre Wohnungen wechseln müssen?
2. Gemäss Ziffer 10.5.2 der Unterstützungsrichtlinien können bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin die effektiv anfallenden Wohnkosten übernommen werden. Sollten nicht in Analogie zum heute geltenden Mietrecht zusätzlich angemessene Ersteckungsfristen berücksichtigt werden, wenn im Hinblick auf die bestehende Wohnungsnot die Wohnungssuche innerhalb der knappen Kündigungsfrist von 3 Monaten als Härte erscheint?
3. Sollten nicht für freiwillige Solidaritätsleistungen von Angehörigen, Verwandten und sonstwie nahestehenden Personen angemessene Freibeträge bestehen, damit nicht bereits jede zwischenmenschliche Hilfe zur entsprechenden Kürzung der Sozialhilfe führt?
4. Ist es wirklich rechtsstaatlich verantwortbar, dass Kürzungen von Sozialhilfeleistungen auf blosser Vermutungen von zusätzlichen Einkommen abgestützt werden? Ist es verantwortbar, Beschwerden gegen Entscheide, die auf Vermutungen abgestützt sind, die aufschiebende Wirkung zu entziehen? Müsste nicht eher ein beschleunigtes Entscheidungsverfahren anvisiert werden?
5. Ist es möglich, mit dem Konkordat der Krankenkassen eine Vereinbarung zu treffen, nach welcher Zusatzversicherungen während der Sozialhilfebedürftigkeit sistiert werden und nach Wiedererlangung der finanziellen Selbständigkeit weitergeführt werden können?
6. Wären mit einer einheitlichen öffentlichen Krankenkasse, wie sie jetzt mit einer Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz gefordert wird, wenigstens im Hinblick auf die Krankenkassenprämien die Probleme der Belastung des Grundbedarfs teilweise beseitigt, da es dann keine unterschiedlichen Grundprämien mehr gibt?

Jürg Meyer